



Entgeltvereinbarung

nach § 77 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie
§ 123 ff Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
für die Schulbegleitung

gemäß § 35a SGB VIII sowie § 41 in Ausgestaltung des § 35a SGB VIII sowie
§ 112 Abs.1 Satz1 Nr.1 SGB IX jeweils i. V. m. § 75 Abs. 2 SGB IX

Zwischen

dem/der XXXXXX

nachfolgend Leistungserbringer genannt-

und dem Landkreis Nienburg/Weser – Fachbereiche Jugend und Soziales -, Kreishaus
am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser

nachfolgend Sozialleistungsträger genannt-

wird folgende Vereinbarung über die Erbringung von ambulanten Betreuungsleistungen im
Rahmen der **Schulbegleitung** getroffen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand ist die Regelung der Vergütung für die Leistungen, die in der Leistungs-und
Qualitätsentwicklungsvereinbarung für die Schulbegleitung vom **XX.XX.XXX** vereinbart sind.

2. Vergütung

Das **Entgelt** für die Fachleistungsstunde (60 Minuten) beträgt

für den Zeitraum vom **XX.XX.XXXX** bis zum **XX.XX.XXXX**

XX,XX € (i.W. XXXXXXX € XXXXXXX Cent)	für die qualifizierte Schulbegleitung
XX,XX € (i.W. XXXXXXX € XXXXXXX Cent)	für die kompensatorische Schulbegleitung



Mit dem genannten Vergütungssatz sind neben den direkten Leistungen („face-to-face“) auch alle mit der Betreuung in Zusammenhang stehenden indirekten Leistungen und Sachkosten abgegolten.

Bei durch den/die Sorgeberechtigten oder den jungen Menschen nicht gewünschter Vertretung bzw. nicht in Anspruch genommener Vertretung (im Falle des Ausfalls der Schulassistentkraft), kann kein Entgelt abgerechnet werden.

Der Leistungserbringer weist die erbrachten Fachleistungsstunden über einen schriftlichen Leistungsnachweis pro Hilfsfall nach.

Die Fahrtkosten zum und vom Einsatzort werden nicht vergütet.

Im Rahmen von mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung (z.B. Klassenfahrten) können bis zu 10 Fachleistungsstunden pro Tag einschließlich der An- und Abreisetage in Rechnung gestellt werden. Sollte ein höherer Bedarf bestehen, ist eine Kostenübernahme nur nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Sozialleistungsträger möglich.

Bei schulischen Veranstaltungen ohne Übernachtung (z.B. wie Klassenausflüge, Praktika) ist der tatsächlich täglich erbrachte Stundenumfang abrechnungsfähig.

Die bei externen schulischen Veranstaltungen entstehenden nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Eintrittsgelder, Unterkunft und Fahrtkosten, sind auf Nachweis in maximaler Höhe der im Bundesreisekostengesetz festgelegten Sätze abrechnungsfähig.

Im Falle einer zusätzlich erforderlichen Schulwegbegleitung ist die Leistung mit dem oben genannten Entgelt, anteilig nach Zeitaufwand, abrechnungsfähig. Die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten (d.h. für die Strecke Elternhaus- Schule, hin und zurück) der Betreuungsperson werden im Einzelfall auf vorherigen Antrag und Nachweis erstattet.

3. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt kalendermonatlich beim Landkreis Nienburg/Weser, FD Wirtschaftliche Jugendhilfe bzw. FD Eingliederungshilfe. Die Rechnungen werden zusammen mit den Leistungsnachweisen bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats bei dem Leistungsträger eingereicht.

Der Sozialleistungsträger verpflichtet sich, unbeanstandete Rechnungen innerhalb von 4 Wochen ab Eingang zu begleichen.

Abrechnungsfähig ist die direkte Fachleistungsstunde. Es erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistung. Die erbrachten Leistungen sind zu dokumentieren.

Bei externen schulischen Veranstaltungen ist der Nachweis über die Auslagen durch die Lehrkraft zu bestätigen und mit der nächsten Abrechnung einzureichen.



In der Abrechnung sind alle Krankheits-/Ausfalltage des/der Leistungsberechtigten zu kennzeichnen.

4. Abwesenheitsregelung bei Krankheit/Ausfall des jungen Menschen

Bei Krankheit oder Ausfall der/des Leistungsberechtigten werden die Leistungen für maximal 20 Schultage im Kalenderjahr mit 100 % des vereinbarten Entgeltes mit einem Umfang der an diesen Tagen im Hilfe- bzw. Gesamtplan der/des Leistungsberechtigten vorgesehenen Stunden gewährt. Sollte die Schulbegleitung innerhalb des Kalenderjahres beginnen oder enden, erfolgt die Berechnung der Ausfalltage anteilig. Es werden die vollen Monate abgerechnet.

Bei untätiger Erkrankung der/des Leistungsberechtigten, kann die gesamte für den Tag bewilligte Zeit durch den Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden.

Als Nachweis über die Krankheit/den Ausfall der/des Leistungsberechtigten ist eine Bestätigung eines Personensorgeberechtigten oder der Schule mit der Abrechnung vorzulegen.

5. Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 67 bis 85a SGB X sowie 61 bis 68 SGB VIII in entsprechender Weise zu beachten. Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die bei dem Leistungserbringer beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und ihnen wurden alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt.

Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Vereinbarung bzw. der Leistungserbringung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten. Die mitgelieferten Sozialdaten dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Sie sind vom Leistungserbringer als Sozialgeheimnis zu wahren und dürfen nicht unbefugt verwendet werden.

6. Vereinbarungszeitraum und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am **XXXXXX** in Kraft.

Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von **XXXXX** gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung wird die Anwendung des § 130 SGB IX vereinbart. Die Kündigung bedarf der Schriftform.



7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein/werden oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

8. Nebenabreden

Nebenabreden und Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

XXXX, den

Für den Leistungsbereich SGB VIII
Nienburg, den
Im Auftrag

Für den Leistungsbereich SGB IX
Nienburg, den
Im Auftrag